

Richtlinie

über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Havelland zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinie)

in der Fassung der Zweiten Änderung

beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 22.05.2019 (BV-0423/19)

Inhalt

Grundsätzliches

1. Rechtliche Grundlagen
2. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren
 - 2.1 Einzelanträge und Verwendungsnachweise
 - 2.2 Sammelanträge und Verwendungsnachweise

Förderungsfähige Maßnahmen

3. Kinder- und Jugendberufshilfe
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
5. Außerschulische Jugendbildung
 - 5.1 Schulungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter/-innen im Ehrenamt (JULEICA)
 - 5.2 Sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen
 - 5.3 Referentenkosten
6. Außerschulische Jugendprojekte
7. Internationale Jugendarbeit
8. Starthilfe für Jugendinitiativen

Inkrafttreten

Grundsätzliches

1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Der Landkreis Havelland, dort das Jugendamt, ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig, die sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ergeben. Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote sollen
 - an die Interessen der jungen Menschen anknüpfen,
 - von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden,
 - sie zur Selbstbestimmung befähigen und
 - zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung und auf der Grundlage besonders der §§ 3, 4, 11-14 und 74 SGB VIII unterstützt das Jugendamt die eigenverantwortliche Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe, Jugendvereine und -verbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Havelland. Die kommunale Jugendarbeit ergänzt nach dem Subsidiaritätsprinzip die Angebote der freien Träger und unterstützt die freien Träger bei der Durchführung ihrer Arbeit.
- (3) Das Jugendamt des Landkreises Havelland nimmt seine Verantwortung wahr, indem es insbesondere
 - die Jugendhilfeplanung fortschreibt,
 - die freien und kommunalen Träger der Jugendhilfe fördert,
 - steuernd und beratend auf eine Optimierung der Jugendhilfe einwirkt,
 - die Vernetzung der Träger der Jugendhilfe und die Erhöhung der Qualität ihrer Arbeit unterstützt.
- (4) Im Jugendförderplan des Landkreises Havelland werden gem. § 24 AGKJHG Jugendhilfebedarf und Schwerpunkte der Jugendförderung fortgeschrieben und die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgewiesen.

2. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland tätige freie Träger der Jugendhilfe und Kommunen, aber auch Jugendvereine, Jugendgruppen oder -initiativen, sofern sie die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.
- (2) Soweit es sich bei den Antragstellern um sonstige Jugendvereine, Jugendgruppen oder -initiativen handelt, haben diese Nachweise zu erbringen, dass sich diese Gruppen im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII in der Jugendförderung im Landkreis Havelland engagieren (Vereinssatzung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und/oder Bestätigung des/der Hauptverwaltungsbeamten/in der Kommune über geleistete Jugendarbeit und Zustimmung zum Vorhaben).
- (3) Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Projektförderungen für zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben. Der Zuwendungsgeber beteiligt sich nach den konkreten Festlegungen nach Ziffer 3 bis 8 dieser Richtlinie mit einem Festbetrag am Projekt.

- (4) Die voraussichtlichen Gesamtausgaben für das Projekt sind im Kosten- und Finanzierungsplan des Trägers darzustellen und mit dem Förderantrag einzureichen.
- (5) Soweit nach Ziffer 3 bis 8 der Richtlinie ein Eigenanteil des Antragstellers erforderlich ist, kann dieser auch aus Fördermitteln Dritter, aus Spenden o.ä. erbracht werden. Er kann auch in Form von Eigenleistungen erbracht und anerkannt werden; dabei ist eine Vergütung in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns je Stunde zugrunde zu legen. Die Eigenleistungen sind bei der Antragstellung auszuweisen. Leistungen, die von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Trägers erbracht werden, können nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden.
- (6) Fördermittelanträge sind an den Landkreis Havelland - Jugendamt - Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow zu richten.
- (7) Die Anträge sollen mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme beim Jugendamt eingehen.
- (8) Gefördert werden können grundsätzlich Maßnahmen nur für Teilnehmer/innen vom Schuleintritt bis zum Alter von 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Havelland haben. Junge Volljährige, die 18, aber noch nicht 28 Jahre alt sind, können in den Maßnahmen gefördert werden, wenn sie nachweislich zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes soziale Leistungen beziehen, insbesondere Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II, BAföG nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld.
Unter den Ziffern 3 bis 8 ist geregelt, in welchen Fällen außerdem die Kosten für Gruppenleiter/innen, Betreuer/innen oder Referent/innen gefördert werden können. Der Träger ist verpflichtet, vor Maßnahmebeginn die Anspruchsvoraussetzungen der Teilnehmer/innen zu prüfen.
- (9) Jede Maßnahme kann nach dieser Richtlinie durch den Landkreis Havelland nur einmal gefördert werden, auch wenn mehrere Träger beteiligt sind und/oder mehrere förderungsfähige Schwerpunkte der Jugendhilfe Berücksichtigung finden.
- (10) Zur bewilligten Förderung der Maßnahme wird dem Antragsteller zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Bewilligungssumme gewährt. Damit werden Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung der Maßnahme, für Büromaterial und Personalbewirtschaftung berücksichtigt. Die Verwaltungskostenpauschale ist nicht Teil des Finanzierungsplans des Trägers, sondern wird von der Verwaltung des Jugendamtes nach Prüfung der förderfähigen Aufwendungen hinzugerechnet. Bei Maßnahmen, die maßgeblich durch das Jugendamt organisiert und gefördert werden, wie z. B. Angebote gem. Ziff. 4 dieser Richtlinie, entfällt die Verwaltungspauschale.
Im zahlenmäßigen Nachweis für die Maßnahme, soweit dieser als Verwendungsnachweis zu erbringen ist, führt der Träger die Verwaltungspauschale mit auf.
- (11) Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - Maßnahmen von Schulen, Kindertagesstätten sowie deren Fördervereinen,
 - Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend beruflicher, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder religiöser Ausrichtung,
 - Kosten für Speisen und Getränke, sofern sie nicht wesentlicher Projektinhalt sind (z. B. bei Kochkursen, Gesundheitsprävention),

- persönliche Aufwendungen hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Trägers der Maßnahme.
- (12) Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zu Unrecht empfangene, nicht umgesetzte oder nicht zweckentsprechend verwendete Förderungen sind zurückzuzahlen. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen. Entfällt die Maßnahme ganz oder überwiegend oder übersteigt die Festbetragsfinanzierung die Gesamtkosten, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren und eine Rückzahlung zu viel erhaltener Mittel zu veranlassen.
 - (13) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Havelland gemäß dieser Richtlinie besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
 - (14) In der Regel dürfen Maßnahmen nicht vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag bewilligt werden.
 - (15) Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, dem Landkreis Havelland für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag der Bewilligung, ein Prüfungsrecht zu gewährleisten und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen.
 - (16) Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, dem Jugendamt die Termine ihrer Veranstaltungen/Maßnahmen mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, Veranstaltungen zu besuchen bzw. Maßnahmen zu begleiten.
 - (17) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landkreises Havelland hinzuweisen.

2.1 Einzelanträge und Verwendungsnachweise

- (1) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, kommunale Träger der Jugendarbeit, Jugendvereine und -verbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen des Landkreises Havelland können **Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen** stellen.
- (2) Anträge sind getrennt nach den Produkten des Kreishaushaltes zu stellen:
 - Kinder- und Jugenderholung (Ziff. 3 der Richtlinie)
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Ziff. 4 der Richtlinie)
 - Internationale Jugendarbeit (Ziff. 7 der Richtlinie)
 - Sonstige Jugendarbeit (Ziff. 5, 6 und 8 der Richtlinie)
- (3) Der Vordruck (Anlage 1: Einzelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme) ist zu verwenden.
- (4) Der schriftliche Verwendungsnachweis ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist mit konkreter Benennung der benötigten Frist schriftlich zu beantragen.
Der entsprechende Vordruck (Anlage 2: Verwendungsnachweis Einzelmaßnahme) ist zu verwenden.

2.2 Sammelanträge und Verwendungsnachweise

- (1) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die sich im Landkreis Havelland mindestens zwei Jahre vor Antragstellung im Bereich der Jugendförderung betätigt und bewährt haben, können im laufenden Haushaltsjahr auch **Sammelanträge für mehrere Maßnahmen** stellen. Das setzt ein hohes Maß an Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein voraus. Damit kann aber zugleich der Verwaltungsaufwand gesenkt und die Flexibilität und Planungssicherheit der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe erhöht werden.
- (2) Die Anträge sind getrennt nach den Produkten des Kreishaushaltes zu stellen:
 - Kinder- und Jugenderholung (Ziff. 3 der Richtlinie)
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Ziff. 4 der Richtlinie)
 - Internationale Jugendarbeit (Ziff. 7 der Richtlinie)
 - Sonstige Jugendarbeit (Ziff. 5, 6 und 8 der Richtlinie)
- (3) Für die Antragstellung ist der Vordruck (Anlage 3: Sammelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme) zu verwenden.
- (4) Die Empfänger der Fördermittel haben in den Fällen der Förderung nach Ziff. 3 und 5.2 die Möglichkeit, bei Abweichungen der Teilnehmerzahlen finanzielle Mittel für nachfolgende Maßnahmen mit höheren Teilnehmerzahlen zu verwenden. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt ist dafür nicht notwendig.
- (5) Die auf der Grundlage eines Sammelantrages geförderten Träger der freien Jugendhilfe haben ihren Verwendungsnachweis 8 Wochen nach Beendigung der letzten Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Havelland vorzulegen. Der Vordruck (Anlage 4: Verwendungsnachweis für Sammelanträge) ist zu verwenden. Eine Fristverlängerung ist mit konkreter Benennung der benötigten Frist schriftlich zu beantragen.

Förderungsfähige Maßnahmen

3. Kinder- und Jugenderholung

- (1) Im Mittelpunkt dieser Angebote sollen das gemeinsame Erleben in der Gruppe und aktive Erholung stehen. Förderungsfähig sind Maßnahmen der örtlichen Ferienbetreuung (Ferienprogramm am Standort der Jugendeinrichtung und in der näheren Umgebung), Tagesausflüge z. B. zu Museen und Gedenkstätten, Messen oder Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie mehrtägige Ferienfahrten und Ferienlager. Vorrangig förderfähig sind solche Maßnahmen, durch die benachteiligte junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihre soziale Integration gestärkt werden.
- (2) Eine Gruppe soll aus mindestens 7 Teilnehmern/Teilnehmerinnen und einem Betreuer/einer Betreuerin bestehen. Diese(r) sollte eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz einer Jugendleitercard sein. Betreuer/innen sind Leiter/innen, Gruppenleiter/innen und Helfer/innen. Ist der Betreuer/die Betreuerin als Leiter/in tätig, ist sein/ihr Mindestalter 18 Jahre, als Gruppenleiter/in 15 Jahre, sofern eine Jugendleitercard vorliegt, und als Gruppenhelfer/in 14 Jahre. An jeder Maßnahme soll mindestens ein(e) volljährige(r) Leiter/in teilnehmen.

- (3) **Maßnahmen der örtlichen Ferienbetreuung** werden für eine Dauer von mindestens 3 bis höchstens 15 Tagen mit einem Festbetrag von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert.
- (4) **Tagesausflüge**, bei denen Fahrtkosten und/oder Eintrittskosten anfallen, werden mit einem Festbetrag von 3,00 € pro Teilnehmer/in/Betreuer/in (Leiter/in, Gruppenleiter/in, Gruppenhelfer/in) gefördert.
- (5) **Mehrtägige Ferienfahrten und Ferienlager** werden bei einer Dauer von mind. 3 bis max. 21 Tagen mit einem Festbetrag von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in/Betreuer/in (Leiter/in, Gruppenleiter/in, Gruppenhelfer/in) gefördert.
- (6) Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine von den Teilnehmer/innen unterzeichnete Liste einzureichen.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen gem. § 14 SGB VIII Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen
 - junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 - Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen für Krisensituationen, Gefährdungspotentiale und Notlagen junger Menschen sensibilisieren und befähigen, Kinder- und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- (2) Insbesondere werden Angebote mit folgenden Inhalten gefördert:
 - gesundheitliche Aufklärung und Erziehung zu den Themen Sucht, gesunde Ernährung und Lebensweise, Sexualität, Aids u. a.,
 - Aufklärung und Prävention im Bereich moderne Medien,
 - Aufklärung und Prävention zu den Themen Mobbing, Stalking, Gewalt, Sekten/Okkultismus, Intoleranz und extremistische Verhaltensweisen,
 - Jugendarbeitsschutz.
- (3) Die Maßnahmen sollen methodisch vielfältig und qualitativ anspruchsvoll sein. Formen der Angebote können unter anderem sein:
 - Informations- und Beratungsgespräche, Foren, Vorträge,
 - Durchführung von Ausstellungen, Theatervorführungen,
 - Erstellung von Broschüren, Filmen, Fotos und anderer öffentlichkeitswirksamer Informationsmaterialien,
 - Schulung von Fachkräften und Multiplikatoren,
 - Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe, Polizei, Selbsthilfegruppen u. a.
- (4) Förderfähig sind vorrangig
 - Kosten für Materialien (Videos, Bücher, Farben, Papier usw.),
 - Referentenkosten,
 - Fahrtkosten,
 - Ausgaben für projektbezogene Speisen und Getränke,
 - Ausleihgebühren.

- (5) Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist eine Förderung bis max. 100 % der Gesamtkosten möglich. Die Förderhöhe hängt von folgenden Kriterien ab:
- Relevanz des Themas,
 - Umsetzung des Themas mit möglichst großer Mitwirkung der Zielgruppe,
 - Methodenvielfalt und
 - Nachhaltigkeit.
- (6) Die Festlegung des Förderfestbetrages durch den Zuwendungsgeber erfolgt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans des Trägers.
- (7) Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis aller entstandenen Projektkosten einzureichen.

5. Außerschulische Jugendbildung

5.1 Schulungen zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern im Ehrenamt (JULEICA)

- (1) Förderfähig sind Schulungen von Trägern mit einer entsprechenden Zulassung der Obersten Landesjugendbehörde zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern/innen im Ehrenamt, die sich inhaltlich am Rahmenplan des Landesjugendplanes orientieren (Erwerb der Jugendleitercard - JULEICA).
- (2) Die Lehrgänge können als Ganztagsseminare, regelmäßige Abendveranstaltungen oder mehrtägige Lehrgänge mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.
- (3) Gemäß der Richtlinie des Landesjugendhilfeausschusses Brandenburg vom 10.12.2015 für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter/innen im Land Brandenburg müssen die geförderten Jugendlichen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (4) Bezuschusst wird die Jugendleiterausbildung mit einem Festbetrag in Höhe von 65,00 € je Teilnehmer/in.
- (5) Voraussetzung für die Förderung gem. Absatz 4 in voller Höhe ist, dass der Träger von den Teilnehmern keinen oder einen geringen Teilnehmerbeitrag erhebt. Dieser darf 15,00 € nicht übersteigen.
- (6) Für Betreuer/innen (Leiter/innen, Gruppenleiter/innen, Gruppenhelfer/innen) wird bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung ein Festbetrag von 6,00 € pro Tag gewährt; Ziff. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine von den Teilnehmer/innen unterzeichnete Liste einzureichen.

5.2 Sonstige außerschulische Bildungsmaßnahmen

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen zur allgemeinen, demokratischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, welche jungen Menschen Orientierungshilfen, Werte und Kompetenzen vermitteln.

Dazu gehört die Auseinandersetzung mit geschichtlichen und aktuellen Ereignissen sowie politischem Extremismus, aber auch die Beschäftigung mit den verschiedenen Religionen, Kulturen usw.

- (2) Bezuschusst werden diese Bildungsmaßnahmen pro Tag und Teilnehmer/in mit Festbeträgen in folgender Höhe:

- | | |
|--|---------|
| - Veranstaltungen mit mindestens 3 Stunden Umfang | 2,00 €, |
| - Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Stunden Umfang | 4,00 €, |
| - mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtungen | 6,00 €. |

Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtungen wird der Festbetrag von 6,00 € auch für Betreuer/innen (Leiter/innen, Gruppenleiter/innen, Gruppenhelfer/innen) gewährt. Ziff. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine von den Teilnehmer/innen unterzeichnete Liste einzureichen.

5.3 Referentenkosten

- (1) Kosten für externe Referenten/innen können bei Bildungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 mit einem Festbetrag bis zur Höhe von 55,00 € je Bildungsmaßnahme gefördert werden. Für Referenten/innen, die hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind, können keine Kosten geltend gemacht werden.

- (2) Im Verwendungsnachweis ist die Höhe der Referentenkosten auszuweisen.

6. Außerschulische Jugendprojekte

- (1) Förderfähig sind insbesondere Projekte und Freizeitangebote i. S. d. § 11 SGB VIII, die die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen fördern.

- (2) Bezuschusst werden können:

- Materialien für die Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit, z. B. Spiele, Bücher, Bastelmaterial, Geräte für die Medienarbeit, Musikinstrumente, Zelte, Sportgeräte,
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, z. B. für Flyer und Plakate,
- Aufwendungen für die Ausgestaltung von Veranstaltungen, Jugendevents u. Projekten, z. B. Ausleihgebühren, Fahrtkosten,
- Materialien zur Renovierung oder Ausgestaltung des Jugendraums/der Jugendfreizeitstätte, sofern die jungen Benutzer/innen selbst an der Maßnahme mitwirken.

- (1) Die Projektkosten können mit einem Festbetrag in Höhe von max. 500,00 € je Maßnahme gefördert werden.

- (2) Mit der Antragstellung sind im Kosten- und Finanzierungsplan des Trägers mindestens 20 % Eigenmittel auszuweisen.

- (3) Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis aller entstandenen Projektkosten einzureichen.

7. Internationale Jugendarbeit

- (1) Förderfähig sind internationale Jugendaustausche, die jungen Menschen ermöglichen:
 - andere Kulturen und Gesellschaften durch persönliches Erfahren kennen und verstehen zu lernen,
 - grenzüberschreitende Kontakte zu jungen Menschen anderer Kultur- und Sprachkreise zu pflegen,
 - außenpolitische und historische Zusammenhänge besser zu verstehen.

Förderfähig sind grundsätzlich internationale Jugendbegegnungen, bei denen auch eine Rückbegegnung einer Jugendgruppe aus dem Ausland zu erwarten ist. Hierzu muss ein ausländischer Partner/Träger vorhanden sein, um das Prinzip der Gegenseitigkeit zu verwirklichen.
Eine Gruppe soll aus mindestens 7 Jugendlichen und einem/einer in der Jugendarbeit erfahrenen Gruppenleiter/in bestehen.
- (2) Gefördert werden können grundsätzlich Maßnahmen für junge Teilnehmer/innen im Alter von 14 bis 27 Jahren.
- (3) Im Kosten- und Finanzierungsplan des Trägers sind aufzuführen:
 - Fahrt- und Flugkosten der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Havelland (inklusive Gruppenleiter/innen) bei Begegnungen im Ausland,
 - Kosten der Unterkunft der teilnehmenden jungen Menschen (inklusive Gruppenleiter/innen) aus dem Landkreis Havelland und aus dem Ausland,
 - Eintrittsgelder der jungen Menschen und Gruppenleiter/innen aus dem Landkreis Havelland und aus dem Ausland.
- (4) Mit der Antragstellung sind im Kosten- und Finanzierungsplan des Trägers mindestens 20 Prozent Eigenmittel auszuweisen. Das Programm der Jugendbegegnung ist beizufügen.
- (5) Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, für die Sicherstellung der Finanzierung alle Möglichkeiten auszuschöpfen:
 - Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme,
 - Selbstbeteiligung der Jugendlichen bzw. ihrer Eltern in angemessener Höhe,
 - Spenden- bzw. Stiftungsmittel,
 - Öffentliche Fördermittel von Kommune, Landkreis, Land Brandenburg, Bund und/oder EU.
- (6) Die Festlegung des Förderfestbetrages durch den Zuwendungsgeber erfolgt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans des Trägers.
- (7) Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis aller unter Absatz 3 aufgeführten und entstandenen Projektkosten einzureichen.

8. Starthilfe für Jugendinitiativen

- (1) Zur Förderung neuer Ideen, Projekte und Initiativen in der Jugendhilfe kann freien Jugendgruppen eine pauschale Starthilfe in Höhe bis max. **150,00 Euro** gewährt werden.

- (2) Das Verfahren gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie kommt zur Anwendung. Außerdem sind mit der Antragstellung eine Kurzbeschreibung der Initiative, ein Mitgliedernachweis zur Jugendgruppe, die aus mindestens 5 jungen Menschen bestehen muss, die Benennung eines/einer volljährigen Verantwortlichen und eine Unterstützungsunterschrift des/der Hauptverwaltungsbeamten/in der Kommune einzureichen.
- (3) Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht einzureichen.

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft und ersetzt die Fassung der 1. Änderung der Jugendförderrichtlinie vom 13.03.2013.

Die Regelung unter Ziffer 5.1 (Förderung JULEICA) tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.